



**Wasserversorgungsreglement 2004**

**der**

**Einwohnergemeinde Koppigen**

## Abkürzungen

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EV LMG	Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz
FFG	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
FFV	Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung
GG	Gemeindegesezt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GVB	Gebäudeversicherung des Kantons Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LMG	Eidgenössisches Lebensmittelgesetz
OgR	Organisationsreglement
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
UR	Umbauter Raum
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung In Notlagen
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WVG	Wasserversorgungsgesetz

# Inhaltsverzeichnis

## Wasserversorgungsreglement

### I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe           a Menge und Qualität
Artikel 8	b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers
Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Handänderung
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges

### II. Wasserverteilung

#### A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

#### B. Öffentliche Anlagen

##### 1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

##### 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöscheschutz

Artikel 22	Hydranten
------------	-----------

##### 3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

#### C. Private Anlagen

##### 1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Installationsbewilligung

## 2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30 Bewilligung/Durchleitungsrechte

Artikel 31 Technische Bestimmungen

### III. Finanzielles

Artikel 32 Finanzierung der Anlagen

Artikel 33 Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr

Artikel 34 b Löschgebühr

Artikel 35 c Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 36 Jährliche Gebühren a Jahresgebühr

b Löschgebühr

Artikel 37 Rechnungsstellung

Artikel 38 Fälligkeiten

a Anschlussgebühr

b Einmalige Löschgebühr

c Jährliche Gebühren

Artikel 39 Einforderung der Gebühren/Verzugszins

Artikel 40 Verjährung

Artikel 41 Gebührenpflichtige Personen

Artikel 42 Grundpfandrecht

### IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 43 Widerhandlungen

Artikel 44 Rechtspflege

Artikel 45 Übergangsbestimmung

Artikel 46 Inkrafttreten/Anpassung

## Wassertarif

### I. Einmalige Gebühren

Artikel 1 Anschlussgebühr

Artikel 2 Einmalige Löschgebühr

Artikel 3 Mehrwertsteuer

Artikel 4 Inkrafttreten

### II. Jährliche Gebühren

Artikel 5 Jahresgebühr

Jährliche Löschgebühr

Artikel 6 Ungemessene Wasserbezüge

Artikel 7 Mehrwertsteuer

Artikel 8 Inkrafttreten

# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

## I. Allgemeines

### Artikel 1

- Aufgabe
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
- <sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

### Artikel 2

- Geltungsbereich des Reglementes
- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- <sup>2</sup> Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

### Artikel 3

- Schutzzonen
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- <sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

### Artikel 4

- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
- <sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

### Artikel 5

- Erschliessung
- <sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:
- a* Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b* Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum Wasserbezug	<p><b>Artikel 6</b></p> <p>Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>
Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p><b>Artikel 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p><i>a</i> besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p><i>b</i> einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p>
<i>b</i> Betriebsdruck	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p><i>a</i> das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;</p> <p><i>b</i> der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p><i>a</i> bei Wasserknappheit,</p> <p><i>b</i> für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p><i>c</i> bei Betriebsstörungen,</p> <p><i>d</i> in Notlagen und im Brandfall.</p> <p><sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p><b>Artikel 10</b></p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>

## **Artikel 11**

Bewilligungspflicht

- <sup>1</sup> Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
  - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
  - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
  - die Vergrößerung des umbauten Raumes,
  - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
  - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

<sup>2</sup> Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

## **Artikel 12**

Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

## **Artikel 13**

Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

## **Artikel 14**

Ende des Wasserbezuges

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

## **II. Wasserverteilung**

### **A. Grundsätze**

#### **Artikel 15**

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

## **Artikel 16**

Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum. ,

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

## **Artikel 17**

Private Anlagen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## **B. Öffentliche Anlagen**

### **1. Leitungen**

#### **Artikel 18**

Planung und Erstellung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

#### **Artikel 19**

Leitungen im Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

#### **Artikel 20**

Sicherung öffentlicher Leitungen

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

## **Artikel 21**

Schutz der öffentlichen Leitungen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

## **2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

### **Artikel 22**

Hydranten

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## **3. Wasserzähler**

### **Artikel 23**

Einbau, Kostentragung

<sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>2</sup> In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

<sup>3</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

#### **Artikel 24**

Standort

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

#### **Artikel 25**

Revision, Störungen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der letzten 3 Jahre abgestellt.

### **C. Private Anlagen**

#### **1. Grundsätze**

#### **Artikel 26**

Kostentragung

<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

#### **Artikel 27**

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

#### **Artikel 28**

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

## Artikel 29

- Installationsbewilligung <sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.
- <sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

## 2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

### Artikel 30

- Bewilligung <sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.
- Durchleitungsrechte <sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

### Artikel 31

- Technische Bestimmungen <sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.
- <sup>2</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf Kosten des Wasserbezügers einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf. Der Absperrschieber bleibt im Eigentum der Wasserversorgung.
- <sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen bei Neubauten nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- <sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung zu Lasten des Wasserbezügers einer Druckprobe zu unterziehen. Diese sind auf Kosten der Wasserversorgung durch eine von ihr bezeichnete Person einzumessen.

## III. Finanzielles

### Artikel 32

- Finanzierung der Anlagen <sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
- a einmaligen und jährlichen Gebühren  
(diese unterliegen der Mehrwertsteuer, welche zusätzlich in Rechnung gestellt werden kann)
  - b Beiträgen oder Darlehen Dritter.
- <sup>3</sup> Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

### Artikel 33

Einmalige Gebühren  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

<sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

<sup>4</sup> Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.

### Artikel 34

b Löschggebühr

<sup>1</sup> Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

### Artikel 35

c Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

### Artikel 36

Jährliche Gebühren  
a Jahresgebühr

<sup>1</sup> Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung haben die WasserbezügerInnen eine Jahresgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Jahresgebühr wird aufgrund der gesamten bezogenen m<sup>3</sup> pro Jahr erhoben.

b Löschggebühr

<sup>3</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschggebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

<sup>4</sup> Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

### Artikel 37

- Rechnungstellung
- <sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

### Artikel 38

- Fälligkeiten
- a Anschlussgebühr
- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b Einmalige Löschargebühr
- <sup>2</sup> Die einmalige Löschargebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschargebühr später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c Jährliche Gebühren
- <sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. Juni fällig. Auf den 31. Dezember kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch der Vorjahresperiode stützt.
- <sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

### Artikel 39

- Einforderung der Gebühren
- <sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.
- Verzugszins
- <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

### Artikel 40

- Verjährung
- Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

### Artikel 41

- Gebührenpflichtige Personen
- Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

#### Artikel 42

Grundpfandrecht Die Wasserversorgung genießt für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

#### IV. Straf- und Schlussbestimmungen

#### Artikel 43

Widerhandlungen <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

#### Artikel 44

Rechtspflege <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

#### Artikel 45

Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

#### Artikel 46

Inkrafttreten, Anpassung <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 4. Juni 2004.

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Koppigen, 4. Juni 2004



## **Anhang: Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

### **Bund**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

### **Kanton**

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

### **Gemeinde**

- Organisationsreglement (OgR)

## WASSERTARIF I / Einmalige Gebühren

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 4. Juni 2004 folgenden Tarif:

### I. Einmalige Gebühren

**Artikel 1**  
Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum ( $m^3$  uR) berechnet.

Sie beträgt pro BW

a	für die ersten	50 BW	Fr.	100.00
	für die weiteren	100 BW	Fr.	75.00
	für jeden weiteren	BW	Fr.	50.00

und pro  $m^3$  uR

b	für die ersten	1'000 $m^3$ uR	Fr.	1.50
	für die weiteren	2'000 $m^3$ uR	Fr.	1.00
	für jeden weiteren	$m^3$ uR	Fr.	0.50

Bei Neuanschlüssen werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100  $m^3$  uR berechnet.

**Artikel 2**  
Einmalige Löschgebühr Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

**Artikel 3**  
Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

**Artikel 4**  
Inkrafttreten<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.  
Insbesondere aufgehoben wird das Wasserversorgungsreglement 1995.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 4. Juni 2004.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Koppigen, 4. Juni 2004

  
.....

  
.....

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement und der Wassertarif I vom 6. Mai 2004 bis zum 4. Juni 2004 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Koppigen öffentlich aufgelegt worden sind.  
Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Koppigen, den 10. Juni 2004

Der Gemeindegemeinderat:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Meier', written in a cursive style.

## WASSERTARIF II / Jährliche Gebühren

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 4. Juni 2004 folgenden Tarif:

### II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

#### Artikel 5

Jahresgebühr

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die jährlichen Gebühren aufgrund des Rechnungsergebnisses des Vorjahres und des voraussichtlichen Bedarfs des laufenden Jahres fest. Die Ansätze sind zu veröffentlichen.

Die Jahresgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge in m<sup>3</sup> berechnet und beträgt

Wasserbezug m <sup>3</sup> /Jahr	Jahresgebühr Fr.	für jeden weiteren m <sup>3</sup> Fr.
0	250.--	1.60
1'500	2'650.--	1.20

Jährliche Löschgebühr

<sup>2</sup> Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (m<sup>3</sup> uR) berechnet und beträgt

umbauter Raum m <sup>3</sup> uR	Löschgebühr Fr.	je weitere vol- le 100 m <sup>3</sup> uR Fr.
bis 200	40.--	20.--
1'000	200.--	10.--
3'000	400.--	5.--

#### Artikel 6

Ungemessene  
Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 20.-- pro volle 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum erhoben.

#### Artikel 7

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

#### Artikel 8

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird das Wasserversorgungsreglement 1995.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 6. Dezember 2004

Der Präsident:

.....  


Der Sekretär:

.....  


Koppigen, 6. Dezember 2004